

Übungsfälle

1. Hauptgläubiger A der C-GmbH reicht neben dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch einen Insolvenzplan für die Gesellschaft bei Gericht ein, der ausschließlich die Regelung seiner Forderung vorsieht.

Der zuständige Sachbearbeiter ist sich hinsichtlich dieser Planregelung nicht sicher und fragt bei Ihnen nach, ob ein solcher Plan rechtskonform ist?

2. Mit Beschluss des Insolvenzgerichts A vom 20.05.0000 wurde über das Vermögen des Malermeister M das Insolvenzverfahren eröffnet und RA W zum Insolvenzverwalter bestellt, welcher das Vermögen des Schuldners im Rahmen des Regelverfahrens verwertet. Zum 30.06.0001 nimmt der Insolvenzverwalter eine der letzten Verwertungshandlung vor. Am 03.07.0001 erkundigt sich der Schuldner bei einem Berater, er habe von einer „geplanten Insolvenz“ gehört. Nach entsprechender Erläuterung einigt man sich in Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter auf die Erstellung eines Insolvenzplans.

Ist die Durchführung eines Planverfahrens zum vorgenannten Zeitpunkt noch möglich?

3. Im Insolvenzverfahren des Einzelunternehmers U reicht der Insolvenzverwalter einen Liquidationsinsolvenzplan bei Gericht ein, der folgendes vorsieht bzw. ausführt:

Neben der Verwertung des zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung vorhandenen Schuldnervermögens konnten vom Insolvenzverwalter aus Neuerwerb nur für eine begrenzte Zeit Mittel zur Insolvenzmasse gezogen werden. Seit Dezember 0000 ist der vormals als Bauleiter selbständige Schuldner ohne Auftrag und dementsprechend ohne monatliche Einkünfte. Sozialleistungen bezieht er nicht. Seinen Lebensunterhalt bestreitet der Schuldner seither aus Zuschüssen seiner Eltern. Während seiner selbständigen Tätigkeit hat der Schuldner gem. § 295 Abs. 2 InsO auf der Basis des ermittelten fiktiven Verdienstes sein pfändbares Einkommen bis Dezember 0000 abgeführt. Nach Kenntnis des Insolvenzverwalters kann aus der so zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse eine Quote von etwa 9,24 % gezahlt werden.

Zielsetzung des Insolvenzplans ist die bestmögliche Gläubigerbefriedigung. Für den Fall der Entschuldung durch den Insolvenzplan (Restschuldbefreiung durch den Insolvenzplan anstelle des mehrjährigen Restschuldbefreiungsverfahrens nach den §§ 286 ff. InsO) wird dem Schuldner zweckgebunden ein Betrag von 8.000 € von dritter Seite außerhalb des Massevermögens als Darlehen zur Verfügung gestellt, der im Regelinsolvenzverfahren nicht zur Verfügung stünde. Die (ungesicherten) Gläubiger sollen diesen Betrag nach rechtskräftiger Planbestätigung und Verfahrensaufhebung zur Verfügung gestellt erhalten, wonach sich nach heutiger Kenntnis eine Quote von rund 13,8 % ergeben wird. Im Vergleich zur Regelabwicklung stehen damit die Gläubiger besser.

Das Insolvenzgericht weist den Plan gem. § 231 Ziff. 1 InsO mit der Begründung zurück, dass dem Plan die vorgeschriebenen Plananlagen nicht beigeschlossen wurden. Zu Recht?

4. Der vom Vorstand des FC Steilpaß ausgearbeitete Insolvenzplan sieht vor, dass der einzige absonderungsberechtigte Gläubiger sein Sicherungsrecht, vom Insolvenzverwalter im Fortführungsfall mit 750 T€ bewertet, bis auf weiteres und entsprechend den Regelungen des Insolvenzplans nicht geltend macht. Stattdessen wird der Wert seines Absonderungsrechts rätterlich über den Zeitraum der nächsten 20 Jahre getilgt und damit abgegolten. Eine Ergebnis- und Finanzplanung des fortgeführten Unternehmens wurde dem Plan nicht beigefügt, da einzige Einnahmequelle des Clubs neben gleichbleibenden Pachteinahmen aus der verpachteten Gaststätte Sponsorengelder sind, welche jeweils zu Beginn der Saison neu verhandelt werden. Vielmehr wird dem Plan eine Erklärung des Absonderungsgläubigers beigefügt, wonach dieser auf eine Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 229 InsO verzichtet.

Kann eine solche Erklärung rechtswirksam vom Absonderungsgläubiger abgegeben werden oder hat das Gericht die Beifügung der Plananlagen zu fordern. Für den letzteren Fall hat der Planverfasser bereits zu bedenken gegeben, den rechnerischen Planungshorizont nicht festmachen zu können. Teilen Sie seine Bedenken?

5. Der Insolvenzverwalter der IT-AG hat einen Insolvenzplan erstellt, der insgesamt drei Gruppen vorsieht. Neben der Pflichtgruppe für absonderungsberechtigte Gläubiger (der Plan greift in Absonderungsrechte ein) und nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger hat er eine Gruppe für nicht vom Insolvenzgeld gedeckte Arbeitnehmerforderungen gebildet.

Nach Einreichung des Plans stellt der Insolvenzverwalter fest, dass unter strategischen Gründen, vor allem für eine Zustimmungsfiktion eines ablehnenden Gläubigergruppevotums durch das Gericht, die Bildung von fünf Gruppen vorteilhafter ist. Aufgrund dessen entschließt er sich kurzer Hand die Gruppeneinteilung erneut vorzunehmen und reicht den geänderten Plan bei Gericht ein. Schon nach kurzer Zeit muss er feststellen, dass er hinsichtlich der Planänderung einen Gläubiger der falschen Gruppe zugeteilt hat und reicht eine zweite Planänderung bei Gericht ein. Der zuständige Sachbearbeiter, der mittlerweile vor lauter Planänderungen fast den Überblick verloren hat, lässt eine weitere Planänderung nicht zu. Der Insolvenzverwalter vertritt die Auffassung den Plan grundsätzlich bis zu dessen Annahme durch die Gläubiger im Erörterungs- und Abstimmungstermin ändern zu können. Zu Recht?

6. Der Insolvenzplan für die Y-GmbH, der die Unternehmensfortführung vorsieht, enthält für den PSV folgende Regelung:

Zur Abgeltung der Besserungsregelung gem. § 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG erhält der PSV eine Pauschalabfindung in Höhe von 1,5 Mio. €. Die Zahlung ist fällig nach Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, das auf die Beendigung der Plandurchführung erfolgt. Das Stellen einer Sicherheit ist nicht vorgesehen. Die Pauschalabfindung ist nicht zu verzinsen.

Der vom Insolvenzverwalter bei Gericht eingereichte Plan wird gem. § 231 Abs. 1 Ziff. 1 InsO mit der Begründung zurückgewiesen, dass die vom Insolvenzverwalter kapitalisierte Besserung des PSV in vorgenannter Höhe aufgrund der Vielzahl im Verfahren auf den PSV übergegangenen Versorgungsleistungen bei weitem nicht ausreicht. Ist eine solche Prüfung des Gerichts im Rahmen der Vorprüfung zulässig?

7. Der A-Bank, die im Insolvenzplan der Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger zugeteilt ist, macht Darlehensforderungen in Höhe von 1,5 Mio. € geltend. Deren Sicherungsrecht wurde im Fortführungsfall des schuldnerischen Unternehmens vom Insolvenzverwalter mit 1 Mio. € bewertet. Nach den Regelungen des Insolvenzplans erhält die Bank einen Einmalbetrag zur Abgeltung ihrer Darlehensforderung gegen Verzicht der Sicherungsrechte in Höhe von 1,5 Mio. €. Ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger macht, nach dem der Plan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wurde, im Rechtsmittel geltend, dass der Bank allenfalls ihr Sicherungsrecht zu 1 Mio. € abgegolten und auf den Restbetrag die Quote für die nicht nachrangigen Gläubiger bezahlt werden durfte. Teilen Sie diese Auffassung und wenn ja, warum?

8. Ihnen liegt ein Insolvenzplan vor, der im gestaltenden Teil Folgendes regelt. Die im Text erwähnte Anlage liegt dem Plan bei.

Planregelungen und -gestaltung für Gruppengläubiger

...

Gruppe 1: Sonstige nicht nachrangige Insolvenzforderungen

Die Gläubiger erhalten eine Planquote von 25 % gezahlt.

Die Auszahlung der Planquote erfolgt in fünf gleichbleibenden Raten. Die erste Teilzahlung erfolgt nach Rechtskraft des Insolvenzplans und Aufhebung des Insolvenzverfahrens zum 15. April 0007, die nachfolgenden Raten dann zum 15. Juni 0007, 15. August 0007, 15. Oktober 0007 und 15. Dezember 0007. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die als Anlage beiliegende Plan-Liquiditätsrechnung bildet in der Monatsbetrachtung die Auszahlungszeitpunkte ab und unterstellt dabei, dass zum 28. Februar 0007 die Rechtskraft des Insolvenzplans eintritt. Erfolgt die Verfahrensaufhebung nicht bis zum 31. März 0007, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, gelten die in der Plan-Liquiditätsrechnung dargestellten Zahlungszeiträume bezogen auf den Monatsletzten des Monats, in dem das Insolvenzverfahren aufgehoben wird.

Der Aufhebungsbeschluss des Gerichts lautet wie folgt:

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

...

wird das Verfahren aufgehoben, nachdem der Insolvenzplan rechtskräftig geworden ist (§ 258 InsO).

Die Überwachung des Insolvenzplans gem. § 260 Abs. 1 InsO durch den Insolvenzverwalter gilt als angeordnet.

Gegen den ergangenen Beschluss legt der Insolvenzverwalter die sofortige Beschwerde nach § 6 InsO ein. Zu Recht?